

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1935)

**Heft:** 28

**Artikel:** Was in fünf Tagen erreicht wurde

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-733573>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

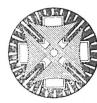
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizer



# FILM

Suisse

RÉDACTRICE EN CHEF

Eva ELIE

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :  
Sekretariat des S.L.V.

N° 28

DIRECTION,  
RÉDACTION,  
ADMINISTRATION :TERREAUX 27  
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Le numéro : 40 cent.  
Abonnement : 1 an, 6 Fr.  
Chq. post. II 3673

## Zum Internationalen Filmkongress Berlin 1935

Ende 1934 und anfangs 1935 hat sich der Präsident des Reichsverbandes deutscher Filmtheater e. V. Berlin, Herr Fritz Bertram, in anerkennenswerter Weise der grossen Mühe unterzogen, den Kinobesitzer-Verbänden fast aller europäischer Länder eine Visite abzustatten und sie bei dieser Gelegenheit nach erfolgter interessanter Aussprache zur Teilnahme an dem in Einsicht genommenen Filmtheaterkongress einzuladen. Es ist deshalb in erster Linie das persönliche Verdienst des Herrn Bertram, wenn am Kongress 25 Länder vertreten waren. Die einzelnen Länder haben in Anbetracht der herrschenden Weltwirtschaftskrise, die auch das Lichtspielgewerbe stark in Mitleidenschaft gezogen hat, die Notwendigkeit einer internationalen Aussprache unter den verschiedenen Sparten des Filmwesens eingesehen und der Einladung mit Freuden und Zuversicht gerne Folge geleistet. Das grosse Interesse, das zu einer solchen Aussprache vorhanden war, beweist die riesige Teilnehmerzahl von Delegierten aus Film-Europa.

Die Organisation und Oberleitung des Kongresses übernahm in der Folge der Präsident der Reichsfilmkammer, Herr Dr. Scheuermann, Berlin. Man muss anerkennen, dass für die Organisation und die Durchführung des Kongresses nur ein Lob zu hören war. Obwohl die Generalkommission und auch die übrigen Kommissionen eine grosse Arbeit zu bewältigen hatten, konnte der Kongress unter der weisen und taktvollen Führung von Herrn Dr. Scheuermann zu einem erfolgversprechenden Abschluss gebracht werden. Daneben wurde aber auch von Film-Deutschland das Unterhaltungsprogramm nicht vernachlässigt; es wäre wirklich unmöglich gewesen dasselbe ausgewählter und reichhaltiger zu gestalten. Durch diese Veranstaltungen hat sich unter den Delegierten aller Länder ein guter kameradschaftlicher Geist der wirklichen Zusammenarbeit und der Verbundenheit aller Sparten des Filmwesens entwickelt. Es haben deshalb auch alle Delegationen die einwandfreie Organisation und Durchführung des Kongresses durch beredte Dankesanschreibungen zum Ausdruck gebracht. Das Lob war voll verdient, denn es hat sich während des ganzen Kongresses und der vielen Unterhaltungsveranstaltungen nirgends der kleinste Misston eingeschlichen, alles verlief

in angenehmster und harmonischer Ruhe. Der 1. Internationale Filmtheater-Kongress hat 1928 in Berlin stattgefunden, sodann 1929 in Paris, 1930 in Brüssel, 1931 in Rom, 1932 in London. Seither war die Internationale Federation eingeschlafen. Nun ist es der Initiative Film-Deutschlands zu verdanken, dass die Federation zu neuem Leben erweckt wurde. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die neugegründete Internationale Federation künftig aktiver tätig bleiben wird. Die nächste Tagung ist bereits schon für 1937 Frankreich zugesprochen worden. Die von den Kommissionen der Generalkommission und der Schlussversammlung vorgelegten und sanktionierten Beschlüsse lassen von den internationalen, solidarischen Zusammenarbeit fruchtbare Resultate erwarten.

### Die Delegation des Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verbandes

bestand aus den Herren Präsident A. Wyler-Sotoni, Sutz, Wachtl und Sekretär Lang. Der Verleiher-Verband hatte delegiert die Herren Dr. K. Egghard, Präsident, Emil Reinegger, Vizepräsident, Kadi und Stöhr.

Für die Gesamtarbeiten waren anfänglich im Programm 12 Kommissionen vorgesehen. Die Generalkommission hat aber bereits in ihrer 1. Sitzung die Kommissionen II, IV, V und VI auf Antrag von Sekretär Lang in eine einzige Kommission zusammengefasst, um die Arbeiten zu vereinfachen. Zur Mitarbeit in der Kommission I (Musikantienten und Filmrechtsreform, Revision der Berner Übereinkunft) wurde Hr. Lang bestimmt, der durch seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet dazu prädestiniert war. Die auf Antrag von Hr. Lang in eine einzige Kommission zusammengefassten Kommissionen II, IV, V und VI hatte folgende Probleme zu behandeln: Theaterkonzessionen, steuerliche Belastungen, Hebung des Berufsanschens und genossenschaftlicher Zusammenschluss des Theaterbesitzer. Die Kommission III behandelte Verleihräume einschliesslich Blind- und Blockbuchen und Eintrittspreisregelungen. In den vorgenannten Kommissionen waren abwechselnd tätig die Herren Präsident Wyler, Sutz und Wachtl und in der Kommission III speziell auch die Delegierten des Verleiher-Verbandes.

## Was in fünf Tagen erreicht wurde

### Kommission I ging gegen Tantième vor

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935, auf dem alle Sparten der Filmwirtschaft aus insgesamt 24 Ländern vertreten sind, hat sich in eingehender Diskussion mit den Vorschlägen befasst, die von der Berner Büros und der Belgischen Regierung für die Revision der Berner Übereinkunft gemacht worden sind und mit der dazu erfolgten Stellungnahme der Association Littéraire et Artistique Internationale in Montréal und der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films in Paris.

Der Internationale Filmkongress hat auf Vorschlag der mit der Prüfung der Vorschläge eingesetzten Spezialkommission einstimmig die nachstehend benannten Beschlüsse gefasst:

#### I Revision der Berner Übereinkunft

1. Zu Art. 2 der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen, der wie folgt lautet:

«(1) Die Bezeichnung «Werke der Literatur und Kunst» umfasst alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form, des Ausdrucks, wie Bilder, Broschüren und andere Schriftwerke, Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art, dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, kinematographische Werke...»

2. Zu Art. 6bis der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress ebenfalls den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen. Hier nach soll Art. 6bis folgende Fassung erhalten:

«Unabhängig von dem vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers und selbst nach deren Übertragung verbleibt dem Urheber das Recht, die Urheberschaft am Werke für sich in Anspruch zu nehmen, sowie das Recht, sich jeglicher Beeinträchtigung des Werkes durch Entstehung, Verstümmelung oder andere Änderungen des Werkes zu widersetzen, falls diese Beeinträchtigung seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich ist. Der so aus dem Droit moral des Urhebers hergeleitete Anspruch kann niemals zu solchen Bedingungen gewährt werden, die ernstlich den Interessen derjenigen zu widerstehen, denen der Urheber seine vermögensrechtlichen Ansprüche am Werk übertragen hat.»

3. Betreffs Art. 11 der Berner Konvention ist ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzuzufügen:

«Für den Fall, dass diese Rechte irgendeiner Gesellschaft übertragen worden sind, an eine Vergütung für die Vorführung und öffentliche Aufführung solcher Werke zu zahlen ist, kann die inländische Gesetzgebung der Konventionsländer die Bedingungen regeln, unter denen die in Ziffer (a) und (b) des Abs. (1) Anwendung finden.»

4. Zu Art. 14 der Berner Übereinkunft schliesst sich der Kongress der Pariser Stellungnahme der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films an, jedoch mit der Massgabe,

In die

### Kommission I

#### (Musikantienten der Theaterbesitzer und Filmrechtsreform),

die wohl eine der schwierigsten und kompliziertesten Materien im Filmwesen zu behandeln hatte, sind gegen 50 Delegierte und Rechtsanwälte aus allen Ländern abgeordnet worden. Die bisherigen Arbeiten von Hr. Lang für die Revision der Berner Übereinkunft und seine Mitarbeit in der Kommission I haben insofern Anerkennung gefunden, als dieser gleichzeitig mit Herrn Arnold Raether, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender der Kommission I gewählt wurde. Das Bureau dieser Kommission setzt sich zusammen wie folgt:

Präsident: Hr. RAYMOND LUSSIEZ, Präsident des Chambres syndicales françaises des Théâtres cinématographiques, PARIS. Vize-Präsidenten: Hr. ARNOLD RAEther, Vizepräsident der Reichsfilmkammer, BERLIN.

Hr. JOSEPH LANG, Sekretär des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, ZÜRICH.

Die Übertragung des ehrenvollen Amtes eines Vizepräsidenten der I. Kommission an Hr. Lang fand bei der Schweiz. Delegation eine besondere Genugtuung. Der Kongress hat damit nicht nur Hr. Lang, sondern auch dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem gesamten schweizerischen Filmgewerbe eine besondere Ehre erwiesen. Es ist bekannt, dass Hr. Lang auf dem Gebiet des Urheberrechtes schon mehrere Arbeiten gemacht hat, die auch im Ausland volle Anerkennung gefunden haben.

Wir wollen gerne hoffen, dass die Ziele des Kongresses und speziell auch das Ziel der Kommission I (Befreiung der Theaterbesitzer von der Tantième), wenn auch nicht restlos, so doch zum grossen Teil erreicht werden können. Der Beschluss, dass die Kommission I einen permanenten Charakter haben soll, ist ebenfalls auf Antrag von Hr. Lang zustande gekommen.

Die Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen befinden sich an anderer Stelle dieses Blattes und wir empfehlen den Lesern, diesen ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

dass in Abs. 1 die Worte «von literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken» ersetzt werden durch die Worte «von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind». Der gesamte Artikel 14 soll hieran folgende Fassung erhalten:

«(1) Die Urheber von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind, haben das ausschliessliche Recht, die kinematographische Adaptation dieser Werke zu gestatten. Hierin ist die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die öffentliche Aufführung der so adaptierten Werke einbezogen.

(2) Die Urheber kinematographischer Werke haben das ausschliessliche Recht, die genannten Werke zu reproduzieren, zu verbreiten, vorzuführen und öffentlich aufzuführen, sowie für den Fall, dass diese Werke keine Adaptation eines früheren Werkes sind, das ausschliessliche Recht, deren Adaptation zu jeder sonstigen Kunstform zu gestatten.»

#### II Worum es geht

Der Kongress legt Wert darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung dieser Vorschläge der kinematographischen Industrie der ganzen Welt die nachstehend aufgeführten Vorteile bringen wird:

1. Der Internationale Kongress gibt offiziell seine Unterstützung den Massnahmen, die von nationalen Gesellschaften im Auslande unternommen sind oder unternommen werden und die das Ziel haben in den einzelnen Ländern durch staatliche Kontrolle der Verwertungsgesellschaften den in der ganzen Welt wahrgekommenen Missbräuchen zu steuern.

2. dass die Theatrbesitzer in Zukunft von irgendwelchen Abgaben an die Aufführungserwertungsgesellschaften hinsichtlich der Sprech- und der Tonfilme befreit sein werden.

Soweit in Filmtheatern ausserhalb der zum Tonfilm gehörigen Musik musikalische Darbietungen stattfinden, für die etwa Gebühren beansprucht werden könnten, spricht sich der Kongress dafür aus, dass die Gebühr hierfür nach der Anzahl der Plätze und der Anzahl der Vorstellungen errechnet werden soll.

III

### Generalmobilmachung in allen Ländern

Um eine rasche Verwirklichung der Beschlüsse des Kongresses herbeizuführen, empfiehlt die Versammlung der kinematographischen Industrie aller Länder, sofort bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, dass diese die hier getroffenen Beschlüsse der Diplomatischen Konferenz in Brüssel unterbreiten. Die Versammlung hält es für dringend notwendig, dass die Regierungen ihren diplomatischen Delegationen geeignete Vertreter der kinematographischen Industrie angieben.

Der Kongress empfiehlt in allen Ländern die Gründung einer Organisation, die alle mit Auftragsabgaben belasteten Musikveranstalter zusammenfasst. Die nationalen Gesellschaften sollen zu einer internationalen Organisation zusammengeschlossen werden.

#### Kommission I bleibt weiter aktiv

Der Kongress beschliesst, dass im Interesse der kinematographischen Industrie in allen Ländern das Büro der Kommission I einen permanenten Charakter bis zur Gründung einer Internationalen Filmkammer annimmt; es setzt sich für den Kongress zusammen aus den beiden Mitgliedern der internationalen Fédération der Filmtheaterbesitzer.

Lussiez (Frankreich) als Kommissionsvorsitzender, Joseph Lang (Schweiz), als stellvertretenden Vorsitzender, und Arnold Raether (Deutschland).

Die Kommission wird vervollständigt durch 2 Mitglieder der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films. Das ständige Büro wird unterstützt werden von den Herren Georges Léveillé, Paris, Monaco, Rom, Henri Koral, Warschau, Chapman, Manchester, Moermann, Brüssel, Olofson, Kopenhagen, Dr. Egberts, Berlin, Dr. Röber, Berlin, Dr. Hoffmann, Leipzig.

Der Kongress begrüßt die von der Kommission I geleistete Arbeit und ist ganz besonders den juristischen Persönlichkeiten der einzelnen Organisationen dankbar, die hierzu ihre Mitarbeit geleistet haben.

IV

### Bern wird unverzüglich verständigt

Der Kongress beauftragt den Präsidenten, unverzüglich die hier gefassten Resolutionen dem Berner Büro und der Association Littéraire et Artistique Internationale als die Beschlüsse des Internationalen Filmkongresses in Berlin zu den Vorschlägen für die Revision des Urheberrechts zuzuleiten.

### Internationale Förderung des guten Films

#### Bahnbrechende Beschlüsse zur Verbesserung der Lage des Kino-Gewerbes

Die in einer Kommission vereinigten Kommissionen II, IV, V fassen folgende Beschlüsse:

Die Filmtheaterbesitzer der Welt sind gewillt, in starker Form an der Hebung des Filmes als Kulturgut mitzuwirken. Die Filmtheaterbesitzer hoffen, dass die Bestrebungen zur Unterstützung des guten und künstlerischen Filmes von allen Regierungen stärkstens unterstützt werden.

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935 fasst weiterhin zur Erreichung dieses Ziels folgende Beschlüsse:

#### Gegen die Bevorzugung der Sprechbühnen

Die Filmtheater dürfen gegenüber den Sprechbühnen eines jeden Landes weder kulturell noch wirtschaftlich schlechter behandelt werden als die Sprechbühnen. Insbesondere ist die steuerliche Überlastung des Filmes gegenüber den Sprechbühnen und Opern, die umgekehrt sogar meistens staatliche Unterstützung erhalten, angesichts der ernsten Kunstbestrebungen auf dem Gebiete des Filmes auf die Dauer undurchführbar.

#### Kulturfilm-Aufführungen müssen überall steuer- und zollfrei werden

Weiterhin ist der Kongress der Auffassung, dass die Aufführungen von Kulturfilmen in allen Ländern steuerfrei sein sollten, dass sie insbesondere zollfrei einzuführen sind. Welche Filme als kulturell wertvoll und als Lehrfilm anzusehen sind, soll nach den entsprechenden Richtlinien des Internationalen Lehrfilmministries festgelegt werden.

Theaterbesitzer und Direktoren! SIE erzielen REKORD-EINNAHMEN wenn Sie die deutsche Version des grössten Lacherfolges der Saison abschliessen

## BACH und FERNANDEL in Die beiden Kompagnietrottel

Reservieren Sie Termine bei DISTRIBUITION DE FILMS LAUSANNE - Téléphone 27.686

nach dem bekannten Lustspiel von COURTELLINE

R. STEFFEN

Une reprise qui s'impose :

## Le Train de 8 h. 47

LE GROS SUCCÈS DE RIRE !!

den. Insoweit soll der Internationale Kongress über das Internationale Lehrfilm Institut die Regierungen entsprechend ersuchen.

### Erleichterte Austauschmöglichkeiten für künstlerische Spitzofilme

Ausnahmslos in jedem Lande soll die Aufführung menschlich wertvoller und künstlerischer Filme gefördert werden. Es sollen erleichterte Austauschmöglichkeiten für solche Spitzofilme unter Bevorzugung steuerlicher und administrativer Gesichtspunkte geschaffen werden, denn dies dient der Verständigung der Völker untereinander und der Entwicklung der Filmkunst eines jeden Landes wie der Welt.

### Gegen die unlautere Konkurrenz schlechter Filme

Es müsste eine gemeinsame Aktion unternommen werden, um zu verhindern, dass die künstlerischen und finanziellen Bestrebungen für die Verbesserungen eines Filmes durch schleuderpreise geschädigt werden.

### Anpassung der Kino-Zahl an die lokalen Bedürfnisse

Der Kongress beschliesst, dass die vertretenen Organisationen den Regierungen nachstehende Beschlüsse empfehlen:

1. Dass die Regierungen Neuerrichtungen von Filmtheatern an solchen Plätzen nicht gestatten, wo Filmtheater in genügender Anzahl bereits vorhanden sind, andererseits möge aber die Errichtung von Filmtheatern stärkstens in denjenigen Orten gefördert werden, in denen ein Filmtheater noch nicht besteht.

2. Dass die Anzahl der Plätze beschränkt wird, ohne die bestehenden Rechte anzutasten, und zwar im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner einer jeden Stadt unter Berücksichtigung insbesondere der intellektuellen und ökonomischen Entwicklung der Bevölkerung. Es sollen jedoch in dieser Zahl nicht mit einbezogen sein die Schulen (Patronage, Organisationen mit Filmvorführungen auf nicht gewerblicher Basis) und Unternehmungen, die nicht erwerbsmässige Vorführungen veranstalten, und welche mit den Zielen der entsprechenden Organisationen nicht öffentliche Vorführungen gegen Entgelt vornehmen.

\*\*\*

### Gegen jede Sonderbesteuerung der Lichtspieltheater

Unter Hinweis auf die in den Filmtheatern besonders hohen Abgaben der Lichtspieltheater bitten der Kongress alle Regierungen die steuerlichen Sonderabgaben abzuschaffen.

### Kampf gegen Blind- und Blockbuchen

### Vereinfachung und Vereinheitlichung der internationalen Filmvermiet-Bedingungen

#### Was Kommission III beschloss

Es ist anzustreben, dass alle Länder eine einheitliche Organisation (Filmkammer) schaffen, die in sich einen Interessenausgleich zwischen Theaterbesitzer, Verleih und Produzenten ermöglicht.

Um diesen Zweck zu erreichen, erscheint es auch wünschenswert, wenn in allen Ländern die Eintrittspreise der Lichtspieltheater im Einvernehmen zwischen Theaterbesitzer und Verleihern zur Ausschaltung des Konkurrenzkampfes geregelt werden.

Die Abschaffung des Systems des Blind- und Blockbuchens im gesamten Filmwesen aller Länder ist dringend zu erstreben. Zu diesem Behufe hatten die beteiligten Verbände länderweise diese Frage zu behandeln und das Ergebnis ihrer Verhandlung in Form positiver Vorschläge einem zu schaffenden ständigen Büro bekanntzugeben.

Das ständige Büro hätte einen Mustervertrag für Filmvermietungen (Bestellschein) auf Grund der eingehenden Vorschläge der einzelnen Länder zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung der Filmvermiet-Bedingungen auszuarbeiten und zur internationalen Einführung zu empfehlen.

### Reduzierung übersetzter Gagen

#### Appell an die Filmschaffenden der Welt

Die zur Prüfung der Frage der Gagenregelung und der Förderung des Nachwuchses eingesetzte

Kommission VII begrüßt es, dass der Internationale Filmkongress Berlin 1935 dieses internationale wichtige Problem zum Gegenstand der Bearbeitung gemacht hat.

Die Kommission erachtet es für unerlässlich, dass in sämtlichen Filmproduktionsländern der Frage der Gagenregelung verstärkte Aufmerksamkeit zugewandt wird. Sie glaubt, dass es national und international möglich sein wird, eine Regelung zu treffen, die auf eine Festlegung angemessener Gagen mit Geltung für sämtliche am Filmgeschäft künstlerisch Beteiligten abzielt. Ein wesentliches Mittel hierzu wird in der organisatorischen Förderung des Nachwuchses erachtet.

Sie richtet einen Appell an die Filmschaffenden der ganzen Welt, im Interesse der Weiterentwicklung des Kulturgutes Film sich diesen Bestrebungen anzuschliessen. Die Kommission hält zur Lösung dieser Fragen notwendig, dass die internationale Zusammenarbeit für die Zukunft immer wirksamer gestaltet wird und sich auch auf diese Gebiete erstreckt.

Die deutsche Delegation des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 schlägt für die Kommission VIII des Programmes eine einheitliche Entscheidung dieser Kommission wie folgt zu:

zunächst der Kommission zur Annahme und danach dem Kongress zur Beschlussfassung vor:

### Zusammenschluss aller Völker auch auf dem Gebiete des Kulturfilm

I

### Spielen von Kulturfilmen im Beiprogramm sollte überall Zwang werden

Der Kongress begrüßt die Bestrebungen, die in einzelnen Ländern schon zu gesetzgebenden Anordnungen geführt haben, wonach in Lichtspieltheatern in jedem normalen Programm Kulturfilm eingesetzt werden müssen. Er empfiehlt allen Ländern eine entsprechende Nachahmung, und zwar aus der Erkenntnis heraus, dass der Kulturfilm das Niveau der Filmkunst überhaupt erhöht und gleichzeitig eine der wichtigsten Grundlagen des Verständnisses für das Wesen des Films an sich ist, und weil der Kulturfilm darüber hinaus ganz besonders geeignet erscheint, die Völker gegenseitig über die Ziele ihrer Kulturmehrheit aufzuklären und die Erkenntnis von der Eigenart und den Lebensnotwendigkeiten der einzelnen Völker untereinander zu fördern und so der friedlichen internationalen Zusammenarbeit zu dienen.

Der Kongress empfiehlt daher völlige Freistellung aller Kulturfilm von steuerlichen Belastungen und weitgehendste Erleichterung auf dem Gebiete der Zensur, der Kontingente, Zölle und dergleichen.

II

### Förderung auch des künstlerischen Werbefilms

Der Kongress wünscht, dass auch der Werbefilm möglichst kulturellen, volksbildenden und künstlerischen Wert erhalten soll. In diesem Falle erblickt der Kongress auch in dem Werbefilm neben einer beachtlichen wirtschaftlichen Förderung der Filmwirtschaft überhaupt ein Mittel eines Anschauungsunterrichts über die Methoden und Systeme der Wirtschaft in jedem einzelnen Volk.

Nur für diesen Werbefilm sind die gleichen Erleichterungen anzustreben, die für den Kulturmehrheit gewünscht werden.

Diese Entschließungen wurden lt. Protokoll von der Kommission VIII angenommen.

\*\*\*

### Bildung einer Kulturfilm-Kommission

Die Kommission VIII des Internationalen Filmkongresses unterbringt dem Kongress den nachfolgenden Vorschlag:

Angesichts der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kulturfilm wünscht der Kongress ein Zusammenschluss aller Völker auch auf diesem Gebiete des Films. Um dies zu erreichen, wird zunächst eine Kommission gebildet, bestehend aus den Herren Raether, Deutschland; Brown, England; Delac, Frankreich; Feo, Italien; Orlyszek, Polen.

Die Vertretung von Oberregierungsrat Raether überlässt evtl. Dr. Scheuermann.

Die Kommission soll möglichst noch vor der Tagung in Venedig, spätestens aber zu der Tagung in Venedig weitere Vorschläge unterbreiten.

Der erste Film der neuen Paramount-Produktion

## Marlene Dietrich

in ihrem sensationellen Schlag

Die

## Spanische Tänzerin

(Der Teufel ist eine Frau)

Ein PARAMOUNT-FILM im Verleih der

EOS FILM AKTIENGESELLSCHAFT, BASEL

Regie: Josef v. Sternberg.

### Einrichtung von Filmarchiven in allen Ländern

Die Kommission IX des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 legt dem Kongress zur Beschlussfassung folgende Entschließung vor:

Der Kongress empfiehlt allen Ländern, Archivstellen einzurichten und diese zu ermächtigen, untereinander zu verkehren. Aufgabe der Archivstellen soll sein, möglichst die gesamten in ihrem Lande produzierten Filme (soweit angängig in Negativen) zu sammeln. Die Sammlung wird sich bei Kulturfilmen, insbesondere Exportfilmen und ähnlichen, auch auf Material erstrecken müssen, das im eigentlichen Film nicht verwandt ist, das aber wissenschaftlich bedeutsam sein kann, z. B. für Anthropologie, Völkerkunde und Volkskunde, Tanzkunst, Geographie u. s. m. Die Sammlung soll ferner solche Filme berücksichtigen, die für die Entwicklung des Filmes in technischer und inhaltlicher Hinsicht bedeutungsvoll sind. Wissenschaftsfilme sollen in einer besonderen Abteilung des Archivs gesammelt und katalogisiert werden.

Es wird den Ländern empfohlen, die Produzenten zur unentgeltlichen Abgabe je einer Kopie der von ihnen hergestellten oder in ihrem Besitz befindlichen Filme an das Archiv ihres Landes zu veranlassen.

### Schaffung eines internationalen technischen Film-Presse-Büros

Die Kommission X für internationale Filmproduktion und Kritikfragen fasste folgende Resolution:

Der Internationale Filmkongress, der im April 1935 in Berlin tagt, begrüßt die völkerverbündenden Eigenschaften des Films und fordert die Presse aller Länder auf, dem Geiste der internationalen Verständigung durch eine möglichst eingehende Behandlung von Filmfragen in Zeitungen und Zeitschriften Rechnung zu tragen.

In Erkenntnis dieser Sendung des internationalen Films, der dazu berufen ist, das Verständnis für die nationale Eigenart der Völker über alle Grenzen hinaus zu verbreiten, fordern alle in der Weltpresse tätigen Journalisten und Verleger der Tages- und Fachzeitungen dazu auf, keine Filme zu besprechen oder auch nur zu unterstützen, die geeignet sind, Missverständnisse zwischen den Völkern hervorzurufen und den Frieden in der Welt zu gefährden.

Der Internationale Film-Kongress regt ferner die Schaffung eines internationalen technischen Film-Presse-Büros an, das als Zentralarchiv in möglichst zentraler Lage und mit der notwendigen Organisation, der internationalen Filmberichterstattung dienen soll. Das Büro soll die Versorgung der verschiedenen Zeitungen in den verschiedenen Ländern mit Nachrichtenmaterial, Artikeln und Bildern in den Weltsprachen auf Anforderung übernehmen und alle Bestrebungen zum gegenseitigen Austausch von Pressematerial fördern.

Der Internationale Film-Kongress schlägt vor, dass durch die Zusammenarbeit in Berlin erzielte, in den Kongressbeschlüssen zum Ausdruck kommende Vorständigkeit der einzelnen Sparten der Filmwirtschaft und der einzelnen Länder untereinander über ausserordentlich wichtigen Fragen zur Förderung des Filmwesens als einen grossen Erfolg des Kongresses.

Der Internationale Filmkongress stellt mit Bedenken fest, dass durch die Kongressarbeit eine erhebliche Zusammenarbeit der internationalen Vereinigungen der Produzenten und Verleiher des Theaterbesitzes der Kulturfilmarbeit, der Filmtechnik und der Presse erzielt ist.

Die Arbeiten des Kongresses haben jedoch alle Teilnehmer erkennen lassen, dass eine einzige internationale Zusammenarbeit in der Zukunft nicht nur innerhalb der international verbündeten Sparten notwendig ist, sondern dass alle Sparten untereinander wie auf diesem Kongress, weiter zusammenarbeiten müssen.

Aus diesen Gründen gibt der Kongress auf einstimmigen Wunsch aller Teilnehmer seine grundsätzliche Zustimmung zu der Schaffung einer Internationalen Film-Kammer, die aus den Vertretern der nationalen Filmverbände den einzelnen Ländern bestehen soll. Die Satzung dieser Organisation wird in Venedig von den Vertretern der Verbände, der in Frage kommenden Ländern aufgestellt. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Arbeit wird eine Satzungs-Kommission gebildet, welche die grundsätzlichen Beitragsverkündigungen und Satzungsentwürfe entgegennimmt, und zwar nach den Angaben und Vorschlägen, die von den verschiedenen nationalen Organisationen eingebracht werden.

Der Kongress schlägt vor, dass künftig Kongresse dieser Art in den verschiedenen Hauptstädten alle zwei Jahre zusammenstehen sollen. Der Kongress dankt der deutschen Vertretung für die organisatorischen Vorarbeiten, die gleichen für die Durchführung dieses Kongresses und bitten sie, durch ihr Büro dafür zu sorgen, dass die Zusammenarbeit bis zum nächsten Kongress fortbestehen bleibt.

### Der Ertrag der Billetsteuer in der Stadt Zürich eine Enttäuschung

In der Sitzung der Kommission XII (Schmalfilmnormung) des Internationalen Filmkongresses am 26. April 1935 ist von den Ländern Deutschland, England, Frankreich, Italien, Polen, Schweiz, Ungarn der Beschluss gefasst worden:

Über das 16 mm-Schmalfilmformat, so wie es in der Konferenz in Stresa 1934 beschlossen worden ist, findet im Rahmen des Internationalen Filmkongresses 1935 in Berlin keine Diskussion mehr statt.

\*\*\*

In der Sitzung der Kommission XII am 29. April 1935 ist wie folgt beschlossen worden:

Die Kommission nimmt Kenntnis von dem Vorschlag von Liberti (Ungarn), für verschiedene Schmalfilmformate einen Apparat zu bringen, der die Vorführung verschiedener Formate ermöglicht.

Herr Cottet (Frankreich) empfiehlt den Technikern aller Länder die Weiterarbeit zur Verbesserung der Haltbarkeit des Sicherheitsfilms, da das Problem der Herstellung einer grossen Anzahl von Schmalfilmkopien noch nicht genug gelöst ist.

## Der alte und der junge König oder Der Gefangene von Küstrin

Ein historisches Monumentalwerk von nie dagewesener Wucht und Pracht

In der Hauptrolle: EMIL JANNINGS

Noch nie war Emil Jannings so überwältigend in seiner Darstellung wie in diesem Film. Es ist das Meisterwerk seines Filmschaffens.

Im Verleih der  
COLUMBUS-FILM, ZÜRICH  
Talstrasse 9 - Telefon 53.053